

Kurzarbeit

Ein Instrument zur Bewältigung vorübergehender Schwächephasen

Gegenwärtig ist nicht abschätzbar, ob das Coronavirus eine Situation herbeiführt, in der niedersächsische Zahnarztpraxen ihren Betrieb vorübergehend vermindern müssen. Kurzarbeit kann ein Instrument sein, um auf eine solche Situation zu reagieren.

Was ist Kurzarbeit?

Es ist keine Seltenheit, dass Arbeitgeber unter Auftrags- und Produktionsschwankungen zu leiden haben und ihr Personal nicht auslasten können. Eine Möglichkeit darauf zu reagieren wären betriebsbedingte Kündigungen. Um dies zu vermeiden, wurde das Instrument der Kurzarbeit konzipiert. Im Falle von Kurzarbeit erfolgt eine vorübergehende Verkürzung der betriebsüblichen normalen Arbeitszeit. Gleichzeitig wird das Arbeitsentgelt der Arbeitnehmer entsprechend gemindert. Kurzarbeit ist somit ein probates Mittel, um vorübergehende Auftrags- oder Produktionsschwankungen zu überbrücken, ohne die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer zu beenden. Geregelt ist die Kurzarbeit im SGB III.

Wie bereits erwähnt, bedeutet die Kurzarbeit eine zeit- bzw. teilweise Suspendierung der Arbeits- und Entgeltzahlungspflicht. Um die negativen finanziellen Auswirkungen für die Arbeitnehmer zumindest teilweise zu kompensieren, haben die betroffenen Arbeitnehmer einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld (Kug), wenn die rechtlichen Vorgaben erfüllt werden (§ 95 ff. SGB III).

Kann Kurzarbeit einseitig angeordnet werden?

Nein, ein Arbeitgeber hat nicht das Recht, einseitig Kurzarbeit anzuordnen. Die Einführung von Kurzarbeit ist an arbeitsrechtliche Voraussetzungen geknüpft und nur möglich, wenn die betroffenen Arbeitnehmer zustimmen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Kurzarbeit auch zu Einkommensverlusten auf Seiten des Arbeitnehmers führt.

Wird eine solche Zustimmung verweigert, bleibt dem Arbeitgeber nur die Möglichkeit der Änderungskündigung mit voller Entgeltfortzahlung während der Kündigungsfrist.

Eine Änderungskündigung stellt zunächst eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses dar. Gleichzeitig wird das Angebot unterbreitet, das Arbeitsverhältnis durch vertragliche Übereinkunft zu geänderten Bedingungen fortzusetzen (hier Einverständnis zur Kurzarbeit). Nimmt jedoch der gekündigte Arbeitnehmer dieses Änderungsangebot nicht an, erfolgt keine Änderung der Arbeitsbedingungen und die Kündigung beendet das Arbeitsverhältnis.

Was sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld?

Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht gemäß §§ 95 f. SGB III unter folgenden Voraussetzungen:

- Vorliegen eines erheblichen Arbeitsausfalls mit Entgeltausfall nach § 96 Abs. 1 SGB III
Damit ein Arbeitsausfall erheblich ist, muss er auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruhen. Überdies muss er vorübergehend und nicht vermeidbar sein. Zusätzlich müssen im jeweiligen Kalendermonat mindestens 1/3 der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 % ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sein.
- Vorliegen der betrieblichen Voraussetzungen
Diese ist erfüllt, wenn die Praxis mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt (§ 97 S. 1 SGB III)
- Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen
Die persönlichen Voraussetzungen richten sich nach § 98 Abs. 1 SGB III und sind erfüllt, wenn die Arbeitnehmer nach Beginn des Arbeitsausfalls eine versicherungspflichtige Tätigkeit fortsetzen, eine solche aus zwingenden Gründen aufnehmen sowie die Arbeitsverhältnisse nicht gekündigt oder aufgelöst wurden.
- Anzeige des Arbeitsausfalls
Der Arbeitsausfall ist bei der zuständigen Agentur für Arbeit durch den Arbeitgeber anzuzeigen. Die Anspruchsvoraussetzungen sind dabei darzulegen und glaubhaft zu machen (§ 99 Abs. 1 S. 4 SGB III).

Kurzarbeitergeld wird maximal für 12 Monate gewährt.

Was muss eine Praxis tun, um das Instrument der Kurzarbeit zu nutzen?

Zunächst empfiehlt es sich, sorgfältig zu prüfen, ob die obigen Voraussetzungen erfüllt werden. Wenn dies gegeben ist, sollte eine entsprechende Vereinbarung mit den Mitarbeitern erzielt werden. Ist dies nicht möglich, muss entweder auf die Kurzarbeit verzichtet werden oder eine Änderungskündigung in Betracht gezogen werden.

Abschließend muss ein schriftlicher Antrag an die Agentur für Arbeit zur Anzeige des Arbeitsausfalles gestellt werden. Hierbei ist es ratsam, ausführlich zu erläutern, dass der Arbeitsausfall nur vorübergehender Natur und eine Rückkehr zur Vollzeit wahrscheinlich ist.

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen>

Ihre Zahnärztekammer Niedersachsen